

470

Freiheit und rechtliches Eigenleben der Wissenschaft

FESTREDE
gehalten in der öffentlichen Sitzung
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in München am 19. September 1947

VON

ERWIN RIEZLER

o. Mitglied der philosophisch-historischen Klasse

München 1949

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
In Kommission beim Biederstein Verlag München

4

Freiheit und rechtliches Eigenleben der Wissenschaft

FESTREDE

*gehalten in der öffentlichen Sitzung
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in München am 19. September 1947*

VON

ERWIN RIEZLER

o. Mitglied der philosophisch-historischen Klasse

München 1949

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission beim Biederstein Verlag München

Der helle Klang des Wortes Freiheit versetzt uns leicht in eine wirklichkeitsferne Stimmung, die von einem Gefühl und von Wünschen getragen wird, aber in verstandesmäßigen Erwägungen und in den Tatsachen wenig Grund findet. Wer sich in der Geschichte umsieht und wer sein eigenes Dasein betrachtet, muß feststellen, daß es für uns Menschen niemals und nirgends eine absolute Freiheit gegeben hat oder jemals geben kann; einfach deshalb nicht, weil jeder Mensch, wenn wir von der Phantasiefigur eines Robinson absehen, als ein soziales Wesen von der Kindheit bis zum Grabe eingegliedert ist in ein Gehege von Gemeinschaften, die seine Freiheit notwendig beeinträchtigen: in seine Familie, in eine Berufsgruppe, in Verbände aller Art, in eine Kirche und vor allem in einen Staat, der selbst den Staatenlosen in mannigfachen Beziehungen erfaßt. Jede dieser Gemeinschaften bereichert sein Leben mit geistigen, ethischen oder materiellen Werten, jede engt ihn aber auch ein in seiner Handlungsfreiheit. Und diese Verbände werden gestützt und geschützt von einer bald loseren, bald strafferen Rechtsordnung, die gegenüber dem Eigenwillen der ihr Unterworfenen zu einer Zwangsordnung wird und die Selbstherrlichkeit und Freiheit der Individuen einschränkt.

Das Maß dieser Einschränkung und damit auch das verbleibende Maß der Freiheitssphäre ist freilich ein außerordentlich verschiedenes, es wechselt mit dem Wandel der Geschichte und mit jeder Veränderung der staatlichen und sozialen Struktur des Gemeinschaftslebens. Heute ist sogar im Privatrecht das wichtigste der subjektiven Rechte, das Eigentum, mehr als im vorigen Jahrhundert sozial gebunden, der Eigentümer hat nicht durchaus die Freiheit, mit seiner eigenen Sache nach Belieben zu verfahren.

Nicht nur ideologische Anschauungen über den Wert der Freiheit gegenüber anderen Lebensgütern und nicht nur Interessenkämpfe im Staate, sondern auch politische und wirtschaftliche Zwangslagen können den Freiheitsgedanken gebieterisch zurückdrängen. Unter ihrem Druck ist in unserem Zeitalter die Frei-

heitssphäre wieder viel enger geworden als sie vor den beiden Weltkriegen war. Wir haben keine Freizügigkeit mehr und tatsächlich kaum eine Gewerbefreiheit. Und es steht uns allen vor Augen, daß eine volle wirtschaftliche Handlungsfreiheit in den letzten Jahren den Hungertod von Hunderttausenden bedeutet hätte. Das Freiheitsideal muß sich auch immer wieder auseinandersetzen mit dem neben ihm stehenden Ideal der Gleichheit. Es kann sich nur um das Maß handeln, in dem das eine oder andere dieser beiden Ideale in der Wirklichkeit überwiegen soll, eine radikale Durchführung beider nebeneinander ist unmöglich, weil sich die beiden Ideale mit Naturnotwendigkeit gegenseitig einschränken. Sollen Macht, Rechte und Vermögen allen gleichmäßig zustehen, so darf der geistig oder körperlich stärker Veranlagte nicht die Freiheit haben, diese Vorzüge ungehemmt auszunutzen.

Wie kommt nun angesichts solcher allgemeiner Notwendigkeit einer Einschränkung der Freiheit gerade die Wissenschaft dazu, für sich ein besonderes Maß von Freiheit in Anspruch zu nehmen? Sie kann diesen Anspruch nur begründen aus ihrem eigenen Wesen, dem sie getreu bleiben muß, wenn sie ihre hohe Aufgabe überhaupt erfüllen will. Diese Aufgabe ist für sie trotz aller Spezialisierung immer und überall die gleiche, nämlich die Erforschung der Wahrheit ohne Rücksicht darauf, was sich als ihr Inhalt herausstellt. Die Wahrheit kann aber nur ans Licht treten, wenn ihr der Ausgang zum Licht nicht vermauert und verstellt wird. Dieser freie Ausgang zur Wahrheit muß immer wieder erkämpft werden, denn die Wahrheit selbst gehört nicht zu den Lebenszielen, deren Vorrang von anderen Interessen unumstritten ist. Wir können es dahingestellt sein lassen, ob die Meinung von Fichte richtig ist, daß sich das reine Interesse für Wahrheit auf einen ursprünglich in uns liegenden Trieb gründe. Jedenfalls können wir aus der Geschichte und aus täglicher Beobachtung feststellen, daß es immer nur eine schwache Minderzahl von Menschen ist, für welche sie in ihrer Rangordnung der ethischen und sozialen Werte an der ersten Stelle steht.

Nur eine Atmosphäre der Freiheit gewährleistet den Weg zur Wahrheit, und nur sie ist daher die geistige Luft, in der die Wissenschaft leben kann, ohne Schaden zu leiden, sie ist die oberste Voraussetzung für ihr sinnvolles Wirken.

Ein gewichtiger grundsätzlicher Einwand, der auf den ersten Blick gegen die Freiheit der Wissenschaft erhoben werden kann, ist ihre Fehlbarkeit, die Tatsache, daß sie dem Irrtum unterworfen ist und sich, wie die Geschichte der meisten Wissenschaften zeigt, nicht selten gründlich geirrt hat. Die durch lange Vorstudien Toscarellis vorbereitete Entdeckung Amerikas durch Columbus, um aus den zahllosen Beispielen dafür eines anzuführen, beruhte auf einem schweren wissenschaftlichen Irrtum; welche weltgeschichtlichen Folgen hat dieser Irrtum gehabt! Soll man also mit der Freiheit der Wissenschaft, die der Wahrheit dienen soll, auch dem Irrtum und damit dem Gegenteil der Wahrheit freien Lauf lassen? Wir bejahen diese Frage mit aller Entschiedenheit. Die Wissenschaft selbst ist es, die ihre Irrtümer erkennen, widerlegen und korrigieren muß, und sie darf bei dieser Selbsterkenntnis und Selbstreinigung nicht durch außerwissenschaftliche Instanzen gehemmt oder gelenkt werden. Die Fortschritte der Wissenschaft beruhen auf weiten Gebieten auf einer ständigen neuen Infragestellung und Kritik der schon gewonnenen und vermeintlich feststehenden Ergebnisse, für den einzelnen Gelehrten häufig auf einer Selbstkritik. Auch fundamentale Ergebnisse der Wissenschaft sind – im Gegensatz zu den Höchstleistungen der Kunst – immer wieder dem Veralten ausgesetzt. Der Zweifel ist der wichtigste geistige Antrieb. Der Zweifel selbst muß aber wiederum freie Bahn haben. Hält man ein wissenschaftliches Dogma für irrig, so widerlege man es mit den Mitteln und Methoden der Wissenschaft, aber man unterdrücke den Zweifel nicht durch autoritäre Gebote oder Verbote. Jede echte Wissenschaft ist sich der Grenzen ihrer Erkenntnis und ihrer Erkenntnismöglichkeiten bewußt, aber die Versuche, diese Grenzen zu erweitern, dürfen nicht gehindert werden.

Nachdenklicher muß uns ein anderer in unseren Tagen geltend gemachter Einwand gegen die Freiheit der Wissenschaft stimmen, nämlich der, daß namhafte und fähige Vertreter der Wissenschaft diese Freiheit unwürdig mißbraucht haben, indem sie sich unter Verleugnung des eigenen Intellekts und der eigenen Überzeugung in den Dienst einer pseudo-wissenschaftlichen Propa-

ganda gestellt und das preisgegeben haben, was sie bisher als richtig erkannt hatten und weiterhin erkennen mußten. Wir brauchen dabei nicht auf Galilei zurückgehen, der nur unter dem schweren Druck der Inquisition sich zu einem Widerruf seiner Lehre bewegen ließ, den auch sein angebliches späteres Wort: „Eppur si muove“ nicht mehr ungeschehen machen konnte. Näher liegen uns die unrühmlichen Beispiele von Gelehrten, die im Dritten Reich, auch ohne daß ein ernstlicher Druck auf sie ausgeübt wurde, gegen ihre bessere Einsicht in raschem Gesinnungswechsel es vorteilhaft fanden, Anschauungen zu vertreten und zu fördern, an deren Richtigkeit sie unmöglich glauben konnten. Aber es geht doch nicht an, den Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft für solche Erbärmlichkeit einzelner ihrer Vertreter, die als Unwürdige aus dem Hause der Wissenschaft ausgewiesen wurden, verantwortlich zu machen und deshalb die Freiheit und das Selbstverwaltungsrecht durch ein System staatsbehördlicher Autokratie zu ersetzen.¹

III

Gegenüber den Bedrohungen ihrer Freiheit mußte es von jeher das Bestreben der Wissenschaft sein, für ihre Freiheit eine Sicherung durch die Rechtsordnung zu erreichen und für die Organisationen, denen besonders die Pflege der Wissenschaft obliegt, ein gewisses Maß von rechtlichem Eigenleben zu erlangen. Dieser Anspruch richtet sich heute in erster Linie gegen den Staat, denn die Gesetzgebung des Staates ist heute in Deutschland – es war nicht immer so und ist nicht in allen Ländern so – die wichtigste Quelle des Rechts; nicht die einzige, es ist daneben immer noch ein nicht auf staatliche Satzung beruhendes Gewohnheitsrecht in Kraft, dem auch im öffentlichen Recht seine Bedeutung nicht abgesprochen werden kann und das auf unserem besonderen Gebiet als akademisches Gewohn-

¹ Dagegen treffend Franz Böhm in der „Gegenwart“ 1947 Nr. 34 S. 17 (in Erwiderung auf die am 19. März 1947 vom hessischen Kultusminister Dr. Stein vor dem hessischen Landtag abgegebene Erklärung zur Reorganisation der Universitäten.)

heitsrecht in Erscheinung tritt; aber dieses Gewohnheitsrecht ist nicht auf seinem ganzen Felde so unbestritten und so klar umrissen wie das Gesetz, auch ist es einer Änderung oder Beseitigung durch das Gesetz ausgesetzt. Die Vertreter der Wissenschaft geraten so zu den Vertretern des Staates, an den sie zur Wahrung der Freiheit und Autonomie der Wissenschaft Forderungen stellen müssen, leicht in eine gewisse Gegensätzlichkeit, deren Gründe durchaus sachlicher Natur sein können und nicht von vorneherein in einer fehlerhaften oder gar schuldhaften Haltung auf der einen oder anderen Seite gesucht werden dürfen. Sowenig das Begehren einer privilegierten Rechtsstellung für die Wissenschaft und ihre Organisationen bloß anmaßendem Gelehrten-dünkel entspringt, so unbillig wäre es, das Bestreben des Staates, sich auch auf dem Gebiete der Wissenschaft einen Einfluß zu sichern und dem Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen gewisse Grenzen zu ziehen, nur bürokratischer Bevormundungs- und Reglementierungssucht zuzuschreiben. Man darf hier ein materielles und ein ideelles Moment nicht übersehen. Einmal materiell, daß der Staat für die wissenschaftlichen Anstalten in Deutschland in weitestem Maße der Geldgeber ist. Wenn sich auch die älteren Universitäten aus glücklicheren Zeiten noch ein eigenes, immer mehr dahinschwindendes Vermögen bewahrt haben, so reicht dieses Vermögen doch selbst im günstigsten Falle bekanntlich nicht im entferntesten aus, um ihren personellen und sachlichen Bedarf auch nur annähernd zu decken. Ist es unnatürlich, daß der Geldgeber bei der Verwendung der von ihm bewilligten Mittel dreinreden will? Dazu ein ideelles Moment. Die Universitäten sind ebenso wie ihre jüngeren Schwestern, die Technischen Hochschulen, nicht nur Forschungsstätten für die Wissenschaft, sondern sie sind auch Ausbildungsanstalten für eine Reihe von Berufen, die durch Staatsbeamte oder durch Akademiker in beamtenähnlicher Stellung ausgeübt werden und die Interessen des modernen Staates auf das nächste berühren. Ist es unnatürlich, wenn der Staat darauf sieht, daß die Ausübung dieser Berufe nur besonders qualifizierten, fachlich gut vorgebildeten Anwärtern möglich wird, und wenn er daher auf die Art und die Durchführung dieser Vorbildung Einfluß nehmen will? —

Werfen wir nun einen Blick auf den tatsächlichen Rechtszustand. Er ist nicht ganz einfach.

Zweifelloos ist es die Autonomie der Wissenschaft, soweit es sich um ihre Freiheit handelt. Daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind, ist zu einem verfassungsmäßigen Grundsatz geworden, der, als ein Postulat der Kulturpolitik schon längst erhoben, in der geplanten Reichsverfassung von 1849 (§ 152) ausgesprochen war, in der Preußischen Verfassung von 1850 und in der Weimarer Verfassung von 1919 wiederkehrt und jetzt wieder in den neuen Länderverfassungen, so in der Bayerischen Verfassung Art. 108, festgelegt ist. Dieser verfassungsmäßige Satz schützt jeden, der wissenschaftlich arbeitet; nicht nur die Universitäten und die Technischen Hochschulen, sondern auch die Akademien der Wissenschaften und die Forschungsanstalten, darüber hinaus aber in der Forschungsfreiheit auch jeden einzelnen, auch wenn er außerhalb einer wissenschaftlichen Organisation steht. Der Freiheitsschutz richtet sich nicht nur gegen Eingriffe durch die Staatsverwaltung, sondern durch jede Stelle, die versuchen würde, in die Freiheit der Wissenschaft einzugreifen, insbesondere auch gegen jede Parteistelle, gleichgültig welcher Richtung, oder etwa gegen einen Verlag, der einen Zwang ausüben möchte. Bei Verletzung des Freiheitsgrundsatzes durch eine Behörde kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden (Bayer. Verf. Art. 66). Bürgerlich-rechtlich betrachtet wäre ein widerrechtlicher und schuldhafter Eingriff in die freie wissenschaftliche Betätigung, gleichviel von welcher Seite, eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung, der Rechtssatz der Freiheit der Wissenschaft ist zugleich ein Schutzgesetz im Sinne des BGB § 823. Der Geschädigte könnte also auf Unterlassung eines Eingriffs klagen, auf Schadensersatz in Geld jedoch nur dann, wenn er einen Vermögensschaden erlitten hat; wegen des ideellen Schadens, der ihm erwachsen ist, könnte er eine Geldbuße nur ausnahmsweise verlangen, so wenn nach Lage des Falles etwa zugleich sein Urheberrecht oder Patentrecht verletzt würde.^{1a}

^{1a} Bei der „Freiheitsentziehung“ im BGB § 845 ist nicht an die Freiheit in der wissenschaftlichen Betätigung zu denken.

Nach ihrem Inhalt ist die Freiheit der Wissenschaft mehr als die selbstverständliche und niemals beeinträchtigte, weil ihrer Natur nach nicht zu beeinträchtigende Gedankenfreiheit. Sie ist nicht nur Denkfreiheit, sondern Handlungsfreiheit. Sie umfaßt ein Dreifaches: die Forschungsfreiheit, die Lehrfreiheit und im Zusammenhang mit dieser das, was ich die Wertungsfreiheit nennen möchte.

Erstens die Forschungsfreiheit. Es muß jedem freistehen, jeder Erscheinung der Natur, des Geisteslebens und des Weltgeschehens nachzuspüren und ihre Ursachen und ihre Zusammenhänge zu untersuchen. Natürlich kann ein Gelehrter vom Staat oder von einer gelehrten Körperschaft, etwa von einer Akademie, einen Forschungsauftrag erhalten und er kann dann kraft Dienstverhältnisses oder auf Grund Vertrages oder auf Grund der Verpflichtung, die ihm die Mitgliedschaft auferlegt, daran gebunden sein, diesem bestimmten Forschungsgebiet seine besondere Arbeit zuzuwenden. Aber niemand kann durch deutsche Stellen daran gehindert werden, auch ein beliebiges anderes Forschungsgebiet zu betreten, sich also wissenschaftlichen Aufgaben zuzuwenden, die er sich selbst stellt. Daß eine unmittelbare praktische Bedeutung der Forschung vielleicht zunächst nicht ersichtlich ist, ja selbst, daß das Ergebnis vielleicht unheilvolle Folgen haben könnte, setzt der Forschungsfreiheit keine Schranke. Röntgen war sich im Augenblick seiner Forschung gewiß noch nicht bewußt, daß seine Entdeckung in der Medizin für die Diagnose von umwälzender Bedeutung sein werde. Mit der Frage des Nutzens darf die Begründung der Forschungsfreiheit überhaupt nicht vermengt werden. Nur eine ganz außerordentliche Gefahr, wie die der Bedrohung der menschlichen Zivilisation durch die Atombombe, vermag eine Beschränkung der Freiheit in der Auswertung der Forschungsergebnisse zu rechtfertigen; hier muß das Freiheitsinteresse, so hoch es sonst zu stellen ist, einem übergeordneten Lebensinteresse weichen.

Zweitens die Lehrfreiheit, nicht nur auf dem Katheder, sondern in jeder Form der Verkündung wissenschaftlicher Forschungen und Ergebnisse in Wort und Schrift, und zwar sowohl eigener als auch fremder, natürlich nicht fremder als eigener. Es kann dabei auch nicht darauf ankommen, ob das Gelehrte metho-

disch erarbeitet ist oder zunächst auf einem Einfall beruht, der erst eine nachträgliche Prüfung durch methodische Arbeit zu bestehen hat.¹ Es wäre eine Verarmung der Wissenschaft, wenn nicht gerade ihren bedeutendsten Vertretern das Glück der Intuition zuteil würde und wenn sie solche Erkenntnis in der Stille bewahren müßten. Nicht bedeutet die Lehrfreiheit eine Befugnis für jeden, sich beruflich als Lehrer zu betätigen.

In gewissem Sinn ein Korrelat zur akademischen Lehrfreiheit ist die Lernfreiheit; gewiß nicht in dem Sinne, als ob jeder ohne die erforderliche Vorbildung das Recht haben könnte, eine Hochschule zu besuchen und ihre Einrichtungen zu benützen; ich denke hier auch nicht an die Freiheit der Studenten von einem Zwang, die Vorlesungen zu hören; sondern Lernfreiheit in dem Sinne, daß Studenten, die überhaupt aufgenommen sind, nicht verboten werden kann, Vorlesungen bestimmter Dozenten, die vielleicht irgendeiner Stelle mißliebig sind, zu besuchen, wenn sie sie ordnungsgemäß belegen wollen. Hinter einem solchen Verbot stünde keine rechtlich gültige Sanktion. (Über die für Theologen bestehende Einschränkung s. unten V).

Endlich die Wertungsfreiheit. Damit ist nicht nur die Freiheit in der Kritik anderer in der Wissenschaft hervorgetretener Ansichten gemeint, sondern auch die Freiheit in der ethischen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bewertung der Vorstellungen, Zustände und Geschehnisse, die den Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung bilden. Namentlich für den Historiker, den Literaturhistoriker, den Kunsthistoriker, den Philosophen, den Volkswirtschaftler und den Juristen sind Werturteile häufig untrennbar mit der Untersuchung und Darstellung ihres Gegenstandes verknüpft; der Historiker nimmt eine Wertung im Grunde schon vor durch seine Auswahl aus der unendlichen Reihe der Geschehnisse, die er unmöglich in ihrer Vollständigkeit in den Kreis seiner Untersuchung und Betrachtung ziehen kann.

Rechtlich betrachtet erscheinen die wissenschaftliche Lehrfreiheit und die Wertungsfreiheit als ein besonders qualifizierter

¹ Über die Bedeutung der „Eingebung“ für die Wissenschaft vgl. Max Weber, *Wissenschaft als Beruf*, 1919.

Teilausschnitt aus dem allgemeinen, jedem zustehenden Recht der freien Meinungsäußerung, einem verfassungsmäßig anerkannten Grundrecht, das nicht durch einfaches Gesetz und erst recht nicht durch Verwaltungsverordnung einer Regierungsstelle geändert werden kann. Dieses schon in der Verfassung von Pennsylvanien von 1767, in der *Déclaration des droits de l'homme* von 1789, in der helvetischen Verfassung von 1798 und dann wieder in der programmatischen Reichsverfassung von 1849 verkündete Grundrecht der freien Meinungsäußerung,¹ mit dem auch eine Vorzensur sich nicht verträgt, wird aber keineswegs von allen Menschen oder auch nur von jedem rechtlich Denkenden als natürlich empfunden; im Gegenteil, es muß immer wieder aufs neue dafür gestritten werden, sei es gegen konfessionelle oder gegen staatspolitische Tendenzen oder auch gegen die öffentliche Meinung, die eine von ihren Auffassungen abweichende Äußerung nicht dulden will. *Quod non intelligunt, comburunt* – was sie nicht verstehen, verbrennen sie – lesen wir in den *Epistolae obscurorum virorum* im 16. Jahrhundert, und Zeugen der Anwendung dieses einfachen Rezepts sind auch wir selbst in unserem 20. Jahrhundert gewesen. Aber das liegt hinter uns.

Ist also heute die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Wissenschaft völlig schrankenlos? Wir müssen dies verneinen. Die Bindung an die allgemeinen Gesetze, die für jeden im Staat gelten, gelten auch für den wissenschaftlichen Forscher und Lehrer, und er bleibt ihnen auch unterworfen, soweit er im Rahmen einer wissenschaftlichen Betätigung handelt. Dies gilt vor allem für seine Bindung an die Strafgesetze. Daher darf niemand im Kampf um wissenschaftliche Meinungen Beleidigungen aussprechen; auch bei Verkündung wissenschaftlicher Ergebnisse darf niemand Staatsgeheimnisse verraten und damit einen Landesverrat begehen; auch der Hochschullehrer begeht ein Religionsvergehen, wenn er gegen StGB § 166 verstößt; auch der Chemiker und der Physiker dürfen nicht ohne Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit mit Sprengstoffen experimentieren; auch zu wissen-

¹ Vgl. zum Folgenden die am Schlusse im Schriftenverzeichnis genannten Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer in München im März 1927, namentlich die sehr eingehenden Vorträge von Karl Rothenbücher und von Rudolf Smend.

schaftlichen Zwecken darf kein Forscher, etwa der Physiologe oder der Bakteriologe, das Leben anderer gefährdende Versuche anstellen.¹ Gegenüber solchen Einschränkungen durch die allgemeine Gesetzgebung hat die Wissenschaft rechtlich keine privilegierte Stellung. Ebensowenig hat sie eine solche gegenüber Vorschriften der Besatzungsmächte, die zur Zeit namentlich der Auswertung der Atomforschung Schranken setzen.

IV

Einem unsicheren Rechtsboden betreten wir nun aber mit der Frage, ob der akademische Lehrer in seiner institutionell garantierten Freiheit der wissenschaftlichen Betätigung auch eingeschränkt wird durch die Pflichten, die ihm seine Eigenschaft als Beamter auferlegt. Die Frage war von jeher Gegenstand des Streites, der in Deutschland nicht erst an die berühmten Karlsbader Beschlüsse anknüpfte. Sie ist dann vor jetzt zehn Jahren im Zusammenhang mit dem umfassenderen Problem des Rechts der freien Meinungsäußerung überhaupt auf der Münchener Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Die Stellungnahme der Praxis zu der Pflicht des akademischen Lehrers, als Beamter zur herrschenden Staatspolitik zu stehen, war durchaus keine einheitliche. Im Jahre 1848 hat der damalige preußische Kultusminister sich dahin geäußert, für die Freiheit der Wissenschaft gebe es fernerhin keine andere Schranke als ihre eigene Wahrheit und, sofern diese verkannt und überschritten wird, die Heiligkeit des Strafgesetzes. Man hat aber weiterhin an diesem liberalen Standpunkt nicht immer festgehalten. In München wurde im Jahre 1853 dem Professor Prantl wegen der von ihm vorgetragenen Anschauungen verboten, philosophische Vorlesungen zu halten. Die Älteren von uns erinnern sich wohl des Falles des

¹ Vgl. dazu Curt Oehme, Das medizinische Experiment am Menschen, in der „Wandlung“ 1947 S. 484 ff. Hier auch über die Ausnahme im Falle des Selbstversuches des Arztes. Schädigungen anderer ehrlich freiwilliger Versuchspersonen sind meines Erachtens rechtlich nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie die in der Literatur häufig erörterte Körperverletzung oder Tötung eines Einwilligenden überhaupt.

Berliner Privatdozenten Arons, der, gewiß zu Unrecht, seiner Stellung enthoben wurde, nicht wegen der wissenschaftlichen Betätigung in seinem Fache (er war Chemiker), sondern einfach, weil er Sozialdemokrat war; andererseits als Gegenstück des Falles des Professors Marschall von Bieberstein in Freiburg, gegen den ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde, weil er in einer akademischen Rede vom damaligen Reichspräsidenten Ebert als einem Usurpator und von seinem Handeln als Hochverrat gesprochen hatte.

Aus der Weimarer Verfassung ließ sich jedenfalls eine Pflicht des Beamten zu einer bestimmten politischen Haltung nicht herleiten; im Gegenteil, sie enthielt in Art. 130 Abs. 2 den Satz: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung . . . gewährleistet“. Freilich, ob diese garantierte Gesinnungsfreiheit nun wirklich auch die völlige unbeschränkte Freiheit bedeutete, der geltenden Staatsordnung auf dem Katheder entgegenzutreten, war damit nicht eindeutig entschieden. Jetzt hat aber die Frage ein neues Gesicht bekommen durch speziellere Vorschriften, die den Beamten an eine bestimmte Staatsauffassung binden. Nach Art. 96 der neuen Bayerischen Verfassung, derselben Verfassung, welche die Freiheit der Wissenschaft proklamiert, hat sich der Beamte „jederzeit zum demokratisch-konstitutionellen Staat zu bekennen und zu ihm innerhalb und außerhalb des Dienstes zu stehen“; und im gleichen Sinne bestimmt Art. 15 Abs. 3 des Bayer. Beamtengesetzes von 1946: „Der Beamte ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Gedankens einzutreten und die durch die Verfassung gewährleistete demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung zu unterstützen.“

Der Hochschullehrer sieht sich also hier vor zwei Normen: einerseits der ihm verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft, andererseits der ihm durch dieselbe Verfassung und durch das Beamtenrecht auferlegten Verpflichtung, für ein bestimmtes staatspolitisches System einzutreten. Es ist das nicht der einzige Fall, in welchem ein Beamter vor einer solchen staatsrechtlichen Normenkollision steht. Für Beamte gilt der allgemeine Grundsatz, daß sie ihre Pflichten nach den Weisungen

ihrer Vorgesetzten zu erfüllen haben; daneben gilt aber für den Richter, der ja auch Beamter ist, der verfassungsmäßige Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit, und es ist zweifellos und auch allgemein anerkannt, daß die richterliche Unabhängigkeit, eines der fundamentalen Prinzipien des auf der Idee der Gewaltenteilung beruhenden konstitutionellen Staates, der allgemeinen Folgepflicht des Beamten vorgeht; in seiner richterlichen Tätigkeit braucht der Beamte die Weisungen einer vorgesetzten Stelle nicht zu befolgen, ja er darf sie nicht befolgen, wenn sie seiner richterlichen Überzeugung widersprechen. Auch der Hochschullehrer ist, obwohl Beamter, grundsätzlich nicht gebunden an Weisungen einer vorgesetzten Stelle in seiner wissenschaftlichen Betätigung. Die Freiheit der Wissenschaft hat hier den Vorrang. Hat sie aber auch den Vorrang vor der dem Beamten obliegenden besonderen Pflicht, für die demokratisch-konstitutionelle Staatsordnung einzutreten? Da ist es nicht leicht, eine Rangordnung der beiden Prinzipien aufzustellen, man wird hier einen Ausgleich suchen müssen, welcher der Grundidee jeder der beiden verfassungsmäßigen Normen Rechnung zu tragen sucht. Der Ausgleich wird freilich weder das staatspolitische Interesse auf der einen noch das kulturpolitische auf der anderen Seite voll befriedigen, er wird eine Reibungsfläche bestehen lassen, auf der es auch in Zukunft zu Konflikten kommen kann, das ist schwer vermeidbar. Die annehmbarste Lösung dürfte darin zu finden sein, daß die beamtenrechtliche Pflicht der Treue gegenüber der geltenden Staatsordnung zwar die Forschungsfreiheit des Hochschullehrers völlig unberührt läßt, daß sie aber seine Lehrfreiheit und Wertungsfreiheit einigermaßen einschränkt. Es kann unmöglich im Sinne der Verfassung liegen, daß ihr oberstes politisches Prinzip zwar von allen anderen Beamten respektiert werden muß, aber gerade vom Hochschullehrer, der, weil er regelmäßig vor Hunderten einer Beeinflussung zugänglicher junger Leute spricht, einen besonders starken Einfluß auf die politische Meinungsbildung hat, angegriffen und erschüttert werden darf. Diese Einschränkung der Lehrfreiheit, die keineswegs eine „Politisierung“ der Universitäten bedeutet, kann aber wiederum nicht Platz greifen, soweit es sich nur um streng wissenschaftliche Untersuchungen und Darlegungen han-

delt. Der Hochschullehrer darf bei uns nicht für eine rein autoritäre, sei es faschistische oder bolschewistische, Staatsordnung und Wirtschaftsordnung eintreten, aber er darf ihr Wesen und ihre Durchführung sachlich darstellen, er ist nicht beschränkt in der Heranziehung und Ausbreitung historischen und statistischen Materials, er darf in sachlicher Form auch auf Unstimmigkeiten innerhalb des demokratischen Systems oder auf Mängel der geltenden Verfassung hinweisen. Daß bei der heikeln Grenzziehung hier Takt und Temperament des einzelnen Hochschullehrers mitspielen können, wird man nicht verkennen.

V

Eine rechtliche Sonderstellung nehmen die Mitglieder der theologischen Fakultäten ein.¹ Auch sie nehmen grundsätzlich teil an der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, sie sind in ihrer Lehrfreiheit aber, soweit ihre Betätigung im Rahmen der theologischen Fakultät in Betracht kommt, beschränkt durch die vertragsmäßigen Bindungen, die der Staat gegenüber der Kirche in den Konkordaten eingegangen hat.² Danach wird die Ernennung oder Zu-

¹ Vgl. zum Folgenden: Lange-Rönneberg, Die Konkordate, Paderborn 1929; Roedel-Paulus, Reichskirchenrecht und neues bayerisches Kirchenrecht, München und Berlin 1934; Karl Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate und die Universitäten, in den Mitteilungen des Deutschen Hochschulverbandes, 5. Jahrg. 1925 Heft 1 S. 2 ff. (vgl. auch Heft 2 S. 38); Werner Weber, Staatskirchenrecht, München und Berlin 1936 S. 122 ff.

² Konkordat zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (Ges.- u. Vdg.-Bl. für den Freistaat Bayern 1925 S. 53 ff.); Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern; Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden vom 12. Oktober 1932 (Bad. Ges.- u. Vdg.-Bl. 1933 S. 20); Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, ratifiziert am 10. September 1933.

Der Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1925 (Preuß. Ges.-Samml. S. 152) dürfte durch die Auflösung des Staates Preußen hinfällig geworden sein. Die neuen Einzelstaaten, die sich auf Teilgebieten des früheren preußischen Staates gebildet haben, können völkerrechtlich nicht als Rechtsnachfolger Preußens gelten.

Ebenso ist das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933 nicht mehr geltendes Recht, da Österreich seine damals bestehende Eigenstaatlichkeit

lassung von Professoren oder Dozenten in den theologischen Fakultäten und in den theologisch-philosophischen Hochschulen durch den Staat erst erfolgen, wenn gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben wird. Sollte einer der schon eingestellten oder zugelassenen Lehrer von dem Diözesanbischof wegen seiner Lehre aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsbürgerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen. Der Unterricht an den theologischen Fakultäten der Universitäten und theologisch-philosophischen Hochschulen muß den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes (*stato sacerdotale*) nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen. Diese Bestimmungen des bayerischen Konkordats Art. 3 und 4¹ (ähnlich früher für Preußen dessen Konkordat Art. 12, für Baden vgl. dessen Konkordat Art. 10) gelten noch fort. Art. 10 des Reichskonkordats bestimmt:

Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten.² Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazu gehörigen Schutzprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.

Seiner konkordatmäßigen Verpflichtung, die beanstandeten Dozenten aus der theologischen Fakultät zu entfernen, kann der Staat auf verschiedene Weise nachkommen: nicht durch Entlassung aus dem Beamtenverhältnis; durch Versetzung in den

mit der Eingliederung in das Deutsche Reich verloren hat und der erst nach dem Zusammenbruch des Reiches entstandene neue österreichische Staat auch völkerrechtlich nicht als Rechtsnachfolger des im Jahre 1933 bestehenden betrachtet werden kann.

¹ In dem Vertrag zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kommt Art. 2 in Betracht.

² Die Aufhebung der theologischen Fakultät durch die nationalsozialistische Regierung war daher rechtswirksam. —

Jetzt bestimmt Art. 150 der neuen Bayerischen Verfassung, daß die theologischen Fakultäten an den Hochschulen erhalten bleiben. Art. 182 garantiert die Aufrechterhaltung der Konkordate.

Ruhestand nur nach Maßgabe des Beamtengesetzes (für Bayern jetzt des Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 Art. 91 ff.); wohl aber durch Emeritierung; unter Umständen jedoch auch, wie dies z. B. im Falle Schnitzer geschehen ist, dadurch, daß der Beanstandete mit Einverständnis der philosophischen Fakultät in diese als Honorarprofessor übernommen wird. In jedem Falle aber müssen dem Beanstandeten seine beamtenrechtlichen Ansprüche gewahrt bleiben.

Das Ergebnis ist also, daß der Theologe in der Wissenschaft eine rechtliche Doppelstellung hat. Einerseits ist er gegenüber der Kirche seiner Konfession an deren Dogmatik gebunden; die Kirche kann gegen ihn wegen seiner „Irrlehre“ mit kirchlichen Maßnahmen, so mit Exkommunikation und insbesondere mit Entziehung der *missio canonica*, vorgehen, und der Staat leiht ihr, soweit die Lehrtätigkeit in der theologischen Fakultät in Betracht kommt, auf die genannte Weise sein *brachium saeculare*. Der Theologe findet auch keinen Rechtsschutz, wenn wegen seiner der kirchlichen Auffassung widersprechenden Lehre der Bischof den Theologiestudierenden den Besuch seiner Vorlesungen verbietet. Andererseits hat der Theologe in seiner wissenschaftlichen Betätigung außerhalb der theologischen Fakultät vom staatlichen Standpunkt aus die gleiche Freiheit der Forschung und der Lehre wie jeder andere.

Fragen wir uns, welche kulturpolitische Haltung angesichts dieser Lage die Universitäten selbst einnehmen wollen und sollen, wenn sie ihre geistige Freiheit und damit das erste und kostbarste Element des wissenschaftlichen Lebens gegen Gefährdungen verteidigen wollen, so erscheint uns der Weg deutlich vorgezeichnet. Wir müssen die durch die Konkordate und durch die Verfassung geschaffene Rechtslage hinnehmen und können uns auch der Einsicht nicht verschließen, daß die theologischen Fakultäten, so wie die historische Entwicklung sie nun einmal in den Universitätsverband hineingestellt hat, in dem sie sich als wissenschaftlich wertvolle Glieder erwiesen haben, in diesem Verbande verbleiben sollen.¹ Aber gegen eine Konfessionalisierung der Universitäten als solcher sollten wir uns in

¹ Vgl. dazu Rothenbücher a. a. O. Heft 2 S. 38 f.

Deutschland mit Entschiedenheit wehren. München und Freiburg sind heute keine katholischen Universitäten, Erlangen und Rostock keine protestantischen.¹ Die Universität als solche ist unkirchlich, sie ist überkonfessionell; eben darum wollen wir auch in der Besetzung des Lehrkörpers keine „paritätische“ und keine „verhältnismäßige“ Berücksichtigung der konfessionellen Zugehörigkeit der zu Berufenden, sondern die Nichtberücksichtigung der Konfession. Die Dominikaner-Universität in Fribourg und die Università del Sacro Cuore in Mailand sind uns als Typus kein Vorbild, so sehr wir viele an ihnen wirkende Dozenten als hochangesehene und verdiente Gelehrte schätzen. Und wenn wir nicht dafür eintreten können, daß den schon bestehenden theologisch-philosophischen Hochschulen die volle Gleichstellung mit den Universitäten zuerkannt wird, daß sie das Promotionsrecht erlangen, daß die an ihnen verbrachten Semester in vollem Umfang bei den Staatsprüfungen und bei den Promotionen der Juristen und der Philologen anerkannt werden, so hat diese Abwehrstellung nicht in einer Gegnerschaft gegen die Kirchen ihren Grund, sondern in der Einsicht, daß ihr Feld nicht unser Feld und ihr Zweck nicht unser Zweck ist, und in der Verpflichtung, gegen jede Bedrohung oder Einengung der Freiheit der Wissenschaft auf der Hut zu sein.

VI

Als ein wichtiges Korrelat zur Freiheit der Wissenschaft und in dieser Freiheit seine wahre politische Rechtfertigung findend besteht für die wissenschaftlichen Organisationen ein Selbstverwaltungsrecht. Sie führen insofern ein rechtliches Eigenleben. Verfassungsmäßig begründet ist dieses Selbstverwaltungsrecht aber nur für die Hochschulen, so z. B. in der Bayerischen Verfassung Art. 138 Abs. 2, in den Verfassungen von Württemberg-Baden Art. 40, Hessen Art. 60 Abs. 1, Rheinland-Pfalz Art. 39 Abs. 1. Für andere Organisationen zur För-

¹ In Rostock mußten früher die Professoren der lutherischen Landeskirche angehören.

derung der Wissenschaft, wie für eine Vereinigung von Freunden der Universität oder für besondere wissenschaftliche Forschungsanstalten oder für die Akademien der Wissenschaften, hat es keine verfassungsrechtliche Grundlage. Für sie besteht es nur nach Maßgabe ihrer eigenen rechtmäßig erlassenen Satzungen und der dazu etwa ergangenen Geschäftsordnung, die z. B. für unsere Akademie von deren Plenum nur mit einer qualifizierten Mehrheit geändert werden können. Ein Stück des Selbstverwaltungsrechts unserer Akademie ist z. B. § 20 ihrer Satzung, wonach die Akademie Bestimmung trifft über die mit ihrer Unterstützung angelegten Sammlungen und angeschafften Apparate; ferner gehören zu ihrem Selbstverwaltungsrecht z. B. die Bestimmungen ihrer Satzung über die Wahl ihres Präsidenten, die allerdings der Bestätigung durch das Ministerium bedarf, über die Wahl der Klassensekretäre und über die Wahl der Mitglieder; vor allem aber ihre Befugnis, die von ihr zu fördernden Unternehmungen selbst zu bestimmen. Im übrigen untersteht sie in ihrer äußeren Tätigkeit und in ihren Geschäftsverhältnissen der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Der Unterschied zwischen ihrem Selbstverwaltungsrecht und dem der Hochschulen liegt also darin, daß es nicht wie dieses zu den verfassungsmäßigen Rechten gehört und daher auch nicht den Rechtsschutz durch den Verfassungsgerichtshof genießt.

Das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen, das sich dem gleichfalls in der Verfassung verwurzelten Selbstverwaltungsrecht der Kirchen und der Gemeinden vergleichen läßt, ist die Befugnis der Hochschulen, durch ihre eigenen Organe und nach ihrem eigenen Willen ihre Angelegenheiten zu verwalten, nicht erst kraft Auftrags durch eine vorgesetzte staatliche Behörde und grundsätzlich ohne an Weisungen einer solchen Behörde gebunden zu sein. Es ist, wenn man seinem Inhalt im einzelnen nachgeht, manchen Zweifeln ausgesetzt. Die grundsätzliche Existenz der durch das Selbstverwaltungsrecht begründeten rechtlichen Eigenständigkeit steht außer Frage. Es ist durch die Garantie in der Verfassung für die Gesetzgebung und erst recht für die staatlichen Aufsichtsbehörden unmöglich gemacht, die Selbstverwaltung der Hochschulen als solche, als

Institution, zu beseitigen oder inhaltlich so zu beschränken, daß sie nur dem Namen nach besteht.

Aber auf welche Angelegenheiten sich die damit anerkannte Autonomie der Hochschulen erstreckt, ist nicht in allen Punkten von eindeutiger Klarheit. Man fragt sich vor allem: in welchem Verhältnis steht das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen zu den gleichfalls in der Bayerischen Verfassung enthaltenen Bestimmungen des Art. 130, wonach das gesamte Bildungswesen unter der Aufsicht des Staates steht (vgl. die Verf. von Württemberg-Baden Art. 40 und von Hessen Art. 60 Abs. 1), und des bayer. Art. 138 Abs. 1, wonach die Verwaltung der Hochschulen Sache des Staates ist? Da wird man sagen müssen, daß eine Verwaltung der Hochschulen durch den Staat, das heißt durch nicht der Hochschule selbst angehörige Staatsorgane, nur insoweit stattfindet, als die Angelegenheiten nicht in den Bereich ihres Selbstverwaltungsrechtes fallen, und daß die Staatsaufsicht gegenüber den Hochschulen angesichts ihres Selbstverwaltungsrechtes sich darauf beschränken muß, darauf zu sehen, daß die Hochschulen die Grenzen ihres Selbstverwaltungsrechtes nicht überschreiten, daß sie es nicht mißbräuchlich oder unter Verletzung der damit verbundenen Pflichten ausüben und insbesondere, daß sie dabei die für jedermann geltenden Gesetze einhalten; daß aber ein Aufsichtsrecht in reinen Zweckmäßigkeitsfragen nicht besteht, soweit es sich um hochschuleigene Angelegenheiten handelt. Vor der Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnis der Regierungsorgane hat also das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen, soweit sein Gebiet überhaupt reicht, den Vorrang. Es hat aber nicht den Vorrang vor der allgemeinen Gesetzgebung. Für das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ist in der Verfassung ausdrücklich gesagt, daß es ihnen nur zusteht „im Rahmen der Gesetze“. Bei der Bestimmung über das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen fehlt dieser Zusatz: „im Rahmen der Gesetze“. Gleichwohl kann kein Zweifel bestehen, daß auch ihr Selbstverwaltungsrecht keine Befreiung von den Normen der allgemeinen Gesetzgebung bedeuten kann. Das gilt namentlich für ihre Wirtschaftsgebarung, insbesondere auch für die Anlage und Verwaltung ihres eigenen Vermögens. Wenn also z. B. eine allgemeine Vorschrift besteht,

wonach juristische Personen des öffentlichen Rechts ihr Vermögen nach den Grundsätzen über die sog. Mündelsicherheit (eine sehr fragwürdig gewordene Sicherheit!) anzulegen haben, so sind auch die Hochschulen daran gebunden. Es ist ferner ohne weiteres klar, daß auch die Hochschulen wie andere Vermögenträger bei ihren Finanzoperationen an die Devisenvorschriften gebunden sind, daß sie bei der Aufforstung und Abholzung der Wälder die Forstgesetze beachten müssen, daß sie beim Umbau eigener Häuser die allgemeinen Bauvorschriften und bei der Vermietung von Wohnungen die durch die Wohnungsnot veranlaßten Vorschriften befolgen müssen.

Wie weit reicht nun aber die Selbstverwaltung? Auf welche Angelegenheiten bezieht sie sich? Bei der Bestimmung des positiven Inhalts des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen wird man sich erinnern müssen, daß dieses Recht nicht erst durch die Verfassung völlig neu begründet wurde, sondern als altes akademisches Gewohnheitsrecht schon vorher bestanden hat, und daß dieser althergebrachte Rechtszustand durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zwar gestört und mißachtet war, jetzt aber doch als Ausgangspunkt und Richtlinie für die Auslegung des Selbstverwaltungsrechts zu gelten hat und dessen Grenzen im Zweifel näher bezeichnet. Gerade dieses zu beachtende Gewohnheitsrecht weist aber vielfach auf ein Zusammenwirken der Hochschulen mit den staatlichen Aufsichtsbehörden hin, und daran wird sich auch in Zukunft kaum etwas ändern lassen, wenn man bedenkt, daß die Hochschulen eben, wie schon erwähnt, nicht bloß wissenschaftliche Forschungsstätten, sondern auch Staatsanstalten zur Ausbildung für bestimmte Berufe sind, an denen der Staat ein unmittelbares Interesse hat. Sowenig der Staat in die Freiheit der Wissenschaft eingreifen soll, sowenig können die Hochschulen allein bestimmen, welche Anforderungen der Staat an seine Richter, Verwaltungsbeamten, Mittelschullehrer, Forstbeamten, Bauräte, Nahrungsmittelchemiker usw. stellen soll. Der Staat kann also zwar Hochschullehrern nicht vorschreiben, nach welcher Methode sie vorzutragen und welche Lehrmeinungen sie zu vertreten oder zu bekämpfen haben – das wäre ein unzulässiger Eingriff in ihre Lehrfreiheit –, wohl aber kann er vorschreiben, daß bestimmte

Fächer, die überhaupt einer wissenschaftlichen Behandlung zugänglich sind, in den Lehrplan aufzunehmen sind, und er kann, wenn dies erforderlich erscheint, besondere Stellen für solche Fächer errichten, auch wenn die Hochschule selbst das nicht wünscht.

An den Hochschulen lassen sich jedoch ihre beiden Funktionen, der Dienst an der Wissenschaft und die Berufsvorbildung, in der praktischen Durchführung nicht immer scharf auseinanderhalten, weil die Berufsvorbildung eben auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen soll; und so entsteht hier eine geistige Gemengelage, auf deren Boden jeder der beiden Teile für die Interessen des anderen Verständnis aufbringen muß. Hier auf alle Einzelheiten einzugehen, erlaubt weder die mir zugemessene Zeit noch das zu vermutende Maß Ihrer Geduld gegenüber juristischen Ausführungen. Nur auf einiges sei kurz hingewiesen.

Ein vertrauensvolles Zusammenwirken ist vor allem erforderlich, wenn es sich um die Besetzung des Lehrkörpers handelt. Von einer absoluten Autonomie der Hochschulen kann hier schon deshalb keine Rede sein, weil die planmäßigen Professoren unzweifelhaft Beamte sind, die vom Staat besoldet werden, und auch die übrigen Lehrkräfte, wenn auch ihre öffentlichrechtliche Stellung nicht immer und überall die gleiche ist, doch mindestens in einem beamtenähnlichen Verhältnis stehen. Andererseits muß der überwiegende Einfluß auf die Besetzung des Lehrkörpers, weil der Schwerpunkt der Tätigkeit des Hochschullehrers in wissenschaftlichen Leistungen liegt, über die regelmäßig nur die Wissenschaft selbst maßgeblich urteilen kann, der Hochschule selbst zustehen. Es ist daher ein altes akademisches Gewohnheitsrecht, daß die Hochschule, wenn auch die Berufung und Anstellung vom Staat ausgeht, einen Anspruch darauf hat, vor Berufungen gehört zu werden; das ist vielleicht das wichtigste Stück ihrer Selbstverwaltung. Die Fakultäten schlagen dem Ministerium Kandidaten vor, Rektor und Senat nehmen zu diesen Vorschlägen Stellung. Will die Regierung keinen der Vorgeslagenen berufen, so sollte sie nicht über den Kopf der Fakultät hinweg einen dieser nicht genehmen Kandidaten einfach ernennen, sondern unter Begründung ihres Standpunktes der Fakultät Gelegenheit zu neuen gutachtlichen Vorschlägen

geben. Auch bei der Vergebung nicht planmäßiger Lehrstellen erfordern die Interessen der Wissenschaft und die Rücksicht auf das akademische Gewohnheitsrecht, daß die akademischen Instanzen gehört werden. Es ist zweifellos, daß niemand einen Rechtsanspruch darauf hat, weder gegen den Staat noch gegen die Hochschule, als Privatdozent zugelassen zu werden; ebenso zweifellos aber auch, daß das Urteil über die für die Zulassung erforderliche wissenschaftliche Eignung der Hochschule selbst zukommen muß; aber nicht nur das Urteil im einzelnen individuellen Falle, sondern auch die Aufstellung einer allgemeinen Norm über das Maß der wissenschaftlichen Voraussetzungen und Leistungen, die der Bewerber nachzuweisen hat; kurz, die Aufstellung einer Habilitationsordnung sollte, soweit die wissenschaftlichen Voraussetzungen in Betracht kommen, in der Hand der Fakultäten bleiben, das ist ein Stück ihres Selbstverwaltungsrechts.

Durchaus in die Zuständigkeit der Hochschulen fällt gewohnheitsrechtlich seit langem¹ die Befugnis zur Verleihung des Dokortitels und ebenso zur Verleihung des Titels eines Ehrendoktors. Der Staat kann niemanden zum Doktor promovieren. Darum muß auch die Aufstellung der Promotionsordnung Sache der Fakultäten bleiben. Sie haben aber vor der Wissenschaft die Verantwortung und die ethische Pflicht, nicht nur bei der Aufstellung, sondern auch bei der Anwendung der Promotionsordnung den Gesichtspunkt der (wenn auch bescheidenen) wissenschaftlichen Leistung voranzustellen, den Bestrebungen von Bewerbern, die ohne irgendein wissenschaftliches Interesse den Titel einfach zur Erleichterung ihres beruflichen oder geschäftlichen Fortkommens zu erwerben suchen, nicht nachzugeben, und auch bei der Verleihung des Titels eines Ehrendoktors sich nicht durch die Aussicht auf materielle Vorteile leiten zu lassen. Die Hochschulen gefährden ihr eigenes Ansehen und mindern den Wert des akademischen Grades, wenn sie ihn mißbräuchlich verleihen.

Zur Selbstverwaltung der Hochschulen gehört auch die Rektorwahl. Sie bedarf zwar, da der Rektor in seiner Verwaltungs-

¹ Rechtshistorisch vgl. A. von Wretschko, Die Verleihung gelehrter Grade durch den Kaiser Karl IV., 1910.

tätigkeit auch staatliche Funktionen ausübt, der Bestätigung durch die Regierung. Diese würde aber in unzulässiger Weise in das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule eingreifen, wenn sie dieser einen Rektor aufdrängen wollte, der der Hochschule selbst unerwünscht ist, oder wenn sie die Freiheit der Wahl beeinträchtigen wollte. Auch daß die Dekane und die Mitglieder des Senats nicht durch die Regierung bestimmt, sondern innerhalb der Hochschule selbst durch deren Angehörige gewählt werden, gehört zum Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen.

Eine der schwierigsten Fragen und sehr umstritten ist unter den heutigen Verhältnissen die nach der Zulassung zum Studium. Daß sie nicht vom Besitz von Vermögen und nicht von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht abhängig gemacht werden darf, ist selbstverständlich. Aber die geistigen Anforderungen für die Aufnahme dürfen, was man heute nachdrücklich betonen muß, nicht herabgesetzt werden; die Hochschulen sollen und dürfen nicht in dem Sinne zu Volkshochschulen werden, daß hier jeder ohne Nachweis einer für eine wissenschaftliche Ausbildung nötigen Vorbildung studieren könnte. Bei der Bestimmung der Art und des Maßes der zu verlangenden Vorbildung muß den Hochschulen selbst ein Einfluß gewahrt werden. Andererseits handelt es sich hier doch nicht um eine reine Angelegenheit der Selbstverwaltung. Da die Hochschulen Staatsanstalten sind, für die der Staat beträchtliche Mittel aufwendet, kann kein Zweifel sein, daß auch die Zulassung zum Studium durch den Staat geregelt werden kann. Wir haben also auch hier wieder ein Gebiet, auf dem ein verständnisvolles Zusammenwirken von Staat und Hochschule erforderlich ist. Eine solche Verständigung ist insbesondere auch notwendig in der in unseren Tagen so vordringlich gewordenen, durch die unzureichende Zahl der Lehrkräfte und durch die Raumnot hervorgerufene Frage, nach welchem Prinzip und mit welchen Mitteln der unerträglich gewordenen Überfüllung der Hochschulen entgegengetreten werden kann. Daß es sich in dieser Zwangslage nicht um eine ideale Lösung, sondern nur um die Wahl des kleineren Übels handeln kann, empfinden wir alle. Bei der hier notwendig gewordenen Zwangseinschränkung sollte man auch die Stimme der Nächstbetroffenen, nämlich die Studentenschaft

selbst, hören. Die rechtliche Grundlage für solches Gehör gibt Art. 138 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung, wonach die Studierenden an der Selbstverwaltung zu beteiligen sind, soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt. Diese Bestimmung ist eine verfassungsmäßige Weisung an die Hochschulen für die grundsätzlich ihnen selbst obliegende nähere Ausgestaltung ihrer Selbstverwaltung. Die Beteiligung der Studierenden an dieser Verwaltungstätigkeit, so z. B. an der Beschaffung von Wohnungen und Büchern, an der Hörgeldbefreiung, an der Gewährung von Darlehen, an der Vermittlung von Nebenverdienst, ist nicht, wie etwa das Recht der Rektorwahl, ein altes akademisches Gewohnheitsrecht, sondern erst eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte. Auf Berufungen ist die Beteiligung der Studentenschaft nicht zu erstrecken.

Das Gesagte möge genügen, um zu zeigen, daß das rechtliche Eigenleben der Hochschule sich vom Aufsichtsrecht und Eingriffsrecht des Staates nicht überall scharf abgrenzt. Die weitaus wichtigste Domäne des Eigenlebens der Hochschulen bleibt immer die Freiheit der Wissenschaft. Für diese müssen sie sich gegen alle widrigen Zeitströmungen einsetzen. Zur Wahrung dieser Freiheit der Wissenschaft sind aber nicht nur die Lehrer an den Hochschulen berufen und ethisch verpflichtet, sondern jeder, der am Bau der Wissenschaft mitwirkt.

VII

Täuschen wir uns nicht! Die Freiheit der Wissenschaft kann nicht nur dem Staat und anderen Verbänden, die das Individuum an ihre Zwecke binden wollen, unerwünscht werden, sondern sie ist vielfach auch dem Einzelnen unwillkommen, weil sie in seine Vorstellungswelt, die er sich selbst aufgebaut hat oder die ihn seine lange Tradition als gewohnt und lieb empfinden läßt, störend oder selbst vernichtend einzugreifen droht. Nicht nur seine materiellen Interessen, sondern auch seine eingewurzelten Affektionsinteressen sind oft stärker als sein Wahrheitsbedürfnis und sein Erkenntnisdrang, er will die Tatsachen und die Ursachen gar nicht sehen, weil sie seine Ideale, seinen Glau-

ben und sein Gefühlsleben in ein anderes Licht rücken. Die Naturwissenschaft verändert ihm sein Weltentstellungsbild, die Philosophie erfüllt ihn mit unbehaglichen Zweifeln, die Ergebnisse der Rechtswissenschaft harmonieren nicht mit seinem nur den eigenen subjektiven Wertungen entnommenen Rechtsgefühl, die historische Forschung läßt manchen Glorienschein verblassen, der volkstümlich gewordene und bewunderte Heroen umstrahlt.

Das alles darf uns, deren Pflicht und Lebensaufgabe es ist, im Dienste der Wissenschaft zu forschen, nicht beirren. Das ehrwürdige Gebäude unserer Akademie liegt in Trümmern. Aber ihr Weg und ihr Ziel sind unverändert geblieben, sie sind für alle Zukunft vorgezeichnet durch ihren alten Leitspruch:

rerum cognoscere causas.

Schriften:

- J. G. Fichte, Über das reine Interesse für Wahrheit, 1795.
F. W. Schelling, Über das Wesen der Wissenschaft, 1812.
Max Weber, Wissenschaft als Beruf, 1919; derselbe im Logos 1917 S. 451 ff.
Georg Kaufmann, Die Lehrfreiheit an den deutschen Universitäten, 1898.
F. Paulsen, Die akademische Lehrfreiheit und ihre Grenzen, in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 91 (1898) S. 515 ff.
C. Bornhak, Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, Berlin 1901.
Max Müller, Lehr- und Lernfreiheit, Aarau 1911.
W. Apelt, Geschichte der Weimarer Verfassung, 1946, S. 316 ff.
E. Riezler, Zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staat und Universität, Deutsche Rechts-Zeitschrift 1947 S. 137 ff.
B. Mosheim, Staat und Universität, ebenda S. 396; (Erwiderung von Riezler ebenda S. 398).
Karl Jaspers, Erneuerung der Universität – Rede in der Universität Heidelberg am 15. August 1945, in der „Wandlung“, 1. Jahrgang 1945/46 S. 66 ff; derselbe, Volk und Universität, ebenda 2. Jahrgang 1947 S. 54 ff; derselbe, Die Idee der Universität, 1946.
J. Ebbinghaus, Ansprache bei der Feier der Wiedereröffnung der Universität Marburg am 25. September 1945, in der „Wandlung“, 1. Jahrgang 1945/46 S. 176 ff.
Kurt Reidemeister, Über die Freiheit der Wissenschaft, in der „Wandlung“, 1. Jahrgang 1945/46 S. 711 ff; derselbe, Das Grundrecht der Wissenschaft, ebenda S. 1079 ff.
Gerd Tellenbach, Zur Selbstorientierung der deutschen Universität, in der „Sammlung“ 1946, 530 ff;
Walter Hallstein, Hochschule und Staat, in der „Wandlung“ 1947, 706 ff.
Franz Böhm, Entmündung der Universitäten?, in der „Gegenwart“, 2. Jahrgang 1947 Nr. 34 S. 17 ff.
Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer Heft 4 (1928), Verhandlungen der Tagung zu München am 24. März 1927, Berichte über „das Recht der freien Meinungsäußerung“ von Karl Rothenbücher und Rudolf Smend. An der Aussprache beteiligten sich Anschütz, Koellreutter, Erich Kaufmann, W. Jellinek, Thoma, Freiherr Marschall von Bieberstein, Triepel, Nawiasky und Giese.

G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Kommentar), 4. Bearbeitung (14. Aufl. 1933), zu Art. 110, 142.

K. Rothenbücher, Die bayerischen Konkordate und die Universitäten, in den Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen, 5. Jahrgang 1925, Heft 1 S. 2 ff. und Heft 2 S. 38.

Emil Zweifel, Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen den Staaten und dem apostolischen Stuhl. Konkordate. Aarau 1948. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, N. F. Heft 139.